

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der „KünWerke; Abwasserbeseitigung“**

Aufgrund § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 14.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der „KünWerke; Abwasserbeseitigung“ beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

§ 33 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 33 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je qm Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	7,02 EUR
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,98 EUR“

§ 42 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 42 Höhe der Abwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,75 EUR.

(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 0,60 EUR.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,32 EUR.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Künzelsau, 14. November 2023  
Stadtverwaltung Künzelsau

Stefan Neumann, Bürgermeister

## **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 1. Februar 2024